

Entwurf zu erfuchen, in dem ein Verbot der Sonntagsarbeit im nichtöffentlichen Handelsgewerbe ausgesprochen werde. Es sei eine künstliche Erregung in der Öffentlichkeit erzeugt worden, die den sozialen Frieden im Handelsgewerbe nur schädige. Dieser Erregung würde durch Annahme des von ihm gestellten Antrages ein Ende gemacht.

Herr Stadtrat Dr. Wahler betonte, daß dem Gutachten der Handelskammer konkrete Verhältnisse zu Grunde gelegt worden seien, während die Handlungsgehilfen sich nur auf die Negative beschränkt hätten. Der Rat dürfte bei einer weiteren Befragung alle Wünsche mit Wohlwollen behandeln. Es sei ihm übrigens der Gedanke gekommen, daß vielleicht nur eine wechselweise Beschäftigung von Handelsangestellten zu gestatten sei. Dann würden sie einen Teil der Sonntage im Jahre ganz frei haben.

Herr Böhme bemerkte, daß auch bei einer Annahme des Antrages Bernhard die Ausschüsse auf eine weitere Befragung der Interessenten zukommen müßten. Uebrigens sei es Pflicht der Stadtverordneten, sich durch keine außerhalb des Kollegiums hervorgerufene künstliche Erregung in der Prüfung der Vorlagen beeinflussen zu lassen.

Die Abstimmung ergab die Annahme des Ausschußantrages gegen vier Stimmen, womit sich der Antrag Bernhard erledigte. Die weitere Befragung der Interessenten wurde einstimmig beschlossen.

**Gerichtsstand der Presse.** — Gegen den ambulanten Gerichtsstand der Presse wendet sich in nachahmenswerter Klarheit und Entschiedenheit die neue Strafprozessordnung für Ungarn. Diese bestimmt in dem besonderen Abschnitte über das »Verfahren im Falle einer im Wege einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlung« in § 562, daß zum Verfahren dasjenige Preßgericht zuständig sein solle, auf dessen Gebiet die Druckschrift hergestellt worden ist. Ist dieser Ort unbekannt oder im Auslande gelegen, so soll örtlich zuständig sein das Gericht desjenigen Ortes, an dem der verantwortliche Herausgeber der Druckschrift (das Gesetz nennt ihn »verantwortliches Individuum«) seinen Wohnsitz hat, und falls auch diese Person der ungarischen Strafgewalt nicht unterliegt, erst dann soll der Ort maßgebend sein, an dem die Druckschrift in Verkehr gebracht worden ist. Nach diesen Bestimmungen ist der bei uns herrschende Zustand vollkommen ausgeschlossen. Der verantwortliche Redakteur einer in Berlin erscheinenden Zeitschrift könnte nach diesem Gesetze nicht mehr wegen eines durch jene Zeitschrift angeblich begangenen Deliktes in München zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen werden. Eine sehr weise Bestimmung enthält auch § 565, der für notwendig erklärt, daß der Eröffnung des Hauptverfahrens eine gerichtliche Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter vorausgehe. Hierdurch werden überhastete Maßnahmen, Beschlagnahme, Erhebung einer unbegründeten Anklage leichter zu vermeiden sein, als dies z. B. bei der bei uns beliebten Art des Vorgehens möglich ist. (Osterrieths Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht 1899, 4.)

**Für Briefmarkensammler.** — In Gera hielt am 23. d. M. der zweitgrößte deutsche Philatelistenverein seine Frühjahrs-Wanderversammlung ab, die zahlreich besucht war. Des am 7. April in Berlin verstorbenen August Hoch, des ersten und ältesten Briefmarkenhändlers in Berlin, wurde ehrend gedacht. Dann wurde gewarnt vor der teuren Anschaffung von neuen Marken, deren ganze Serien einige Zeit nach der Herausgabe auf dem Markte mitunter recht billig angeboten würden. Mit der Versammlung war eine Ausstellung und Prämierung von Sammlungen ver-

bunden. Am Abend fand ein interessanter Experimentalvortrag über das Erkennen von falschen Marken statt. Die nächste Wanderversammlung soll im August in Rochsburg, die folgende im Oktober in Reichenbach i. B. abgehalten werden.

#### Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Catalogue mensuel de livres anciens et modernes en tous genres en vente à la librairie Henri Delarogue in Paris, Quai Voltaire, 21. Nr. 19, Avril 1899. 8°. 32 S. Nr. 1722—2303 u. Nr. 85—127.

Kunst, Kunstgeschichte, Architektur, Prachtwerke. Antiquariats-Katalog Nr. 269 von Heinrich Kerler in Ulm. 8°. 34 S. 815 Nrn.

Litterarische Mitteilungen aus E. Pierson's Verlag (Richard Vinde) in Dresden. 1899, Nr. 1. 8°. 8 S. mit Bestellzettel. Erscheinen monatlich und werden auf Verlangen gratis und franko geliefert.

**Das deutsche Buchgewerbehaus in Leipzig.** — Das Haus, das sich der deutsche Buchgewerbeverein (der frühere Centralverein für das gesamte Buchgewerbe) in Leipzig im unmittelbaren Anschluß an den Garten des Buchhändlerhauses zur Zeit erbaut, ist zum größeren Teil unter Dach gebracht. Nur der an der Platosstraße gelegene Teil mit der Gutenberghalle ist noch etwas im Rückstande; doch ist zu erwarten, daß auch dieser Flügel im Herbst dieses Jahres zur Benutzung bereit sein wird. Soweit sich beurteilen läßt, wird das Gebäude nach seiner Vollendung einen ebenso stattlichen wie gefälligen Eindruck machen und im Verein mit dem Buchhändlerhaus ein schönes architektonisches Gesamtbild geben.

**Wettbewerb deutscher Männergesangvereine in Kassel.** — Der Preischor »Der Choral von Leuthen« für den Wettstreit um den Kaiser-Wanderpreis in Kassel, der den zugelassenen Männergesangvereinen vor kurzem zur Einübung übersandt wurde, ist von Professor Reinhold Becker in Dresden komponiert. Die Kommission für den Wettstreit hatte an eine Anzahl hervorragender Komponisten das Ersuchen gerichtet, für den Wettbewerb um den Wanderpreis eine größere Komposition und ein Lied im Volkston zu komponieren und ihr zur Auswahl zur Verfügung zu stellen. Unter den eingefandten größeren Kompositionen, für deren Einstudierung den Vereinen sechs Wochen Zeit gegeben wird, kamen nur zwei Kompositionen in Betracht, nämlich eine von Dr. Friedrich Hegar in Zürich und die oben erwähnte von Reinhold Becker. Von der Hegarschen mußte jedoch Abstand genommen werden, weil sich herausstellte, daß sie bereits einem schweizerischen Gesangvereine mit dem Rechte der Bervielfältigung der Stimmen überlassen worden sei. Der zweite, im Volkstone gehaltene Preischor wird den Vereinen erst eine Stunde vor dem Wettfingen übergeben werden.

#### Personalnachrichten.

##### Gestorben:

am 26. April nach kurzer Krankheit der Buchhändler Herr Alexander Köhler in Dresden.

Der Verstorbene übernahm am 1. Juli 1869 das Sortiment und die Kolportagehandlung seines Schwiegervaters E. G. Vohse und hat sein Geschäft, das seit 1874 mit seinem Namen firmiert, in dreißigjähriger unermüdlicher und geschickter Arbeit zu achtungswerter Höhe erhoben. Seit 1896 stand ihm Herr Ernst Schürmann als Teilhaber zur Seite.

## Sprechsaal.

### Verlagsbetrieb A. Hettler, Leipzig, Zürich, Basel u.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 51, 56, 74, 94.)

Den Ausführungen des Herrn V. Meinardus-Coblenz in Nr. 94 des Börsenblattes kann ich nur vollständig zustimmen. Da Hettler mich ebenfalls um 24 A geschädigt hat, so drohte ich ihm, seine Geschäftspraxis im Börsenblatte zur Sprache zu bringen, und erhielt darauf aus Rheinfelden per Postkarte die Antwort, daß ihm dies ganz einerlei sei, denn er lese das Börsenblatt doch nicht. — Eine Veröffentlichung habe ich darauf unterlassen und that auch keine gerichtlichen Schritte, um mir weitere Kosten und Ärger zu ersparen.

Wiesbaden, 26. April 1899.

Heinrich Heuß.

### Deutsche Ortsnamen im Auslande.

Im vergangenen Jahre hat der Deutsche Verlegerverein beschlossen, seine Mitglieder aufzufordern, soweit wie irgend an-

gängig an den alten deutschen Ortsnamen der deutschen Städte in Ungarn, Böhmen u. festzuhalten. Von einer Seite wurde geltend gemacht, daß dies sehr schwer ginge, da das deutsche Reichskursbuch selbst mit schlechtem Beispiel vorgehe. Dieses habe fast alle deutschen Namen beseitigt und brauche nur die magyarischen. Wo noch vereinzelt deutsche Namen vorkämen, da ständen diese, an zweiter Stelle, in kleinem Druck.

Wir können heute mit Vergnügen feststellen, daß, der ergangenen Anregung folgend, auch die deutsche Regierung in ihrem Reichskursbuch die deutschen Namen wieder in die ihnen von Rechts wegen gebührende Stelle eingesetzt hat. So finden wir z. B. in Ungarn nunmehr alle deutschen Namen allein, und nur da, wo es im Interesse des Verkehrs nötig ist, daß der magyarische Name auch genannt wird, steht dieser in Kleindruck an zweiter Stelle dabei.

Nachdem die Reichsregierung ihrer nationalen Pflicht voll genügt, ist zu hoffen, daß auch andere Herren, die nur auf das gute Beispiel warteten, diesem nunmehr folgen.

München.

J. F. Lehmann.